

TOP 41:

Siebente Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 618/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die weitestgehend harmonisierten Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter des ADR (für die Straße), des RID (für die Eisenbahn) und des ADN (für die Binnenschifffahrt) werden in einem zweijährigen Rhythmus fortentwickelt und insbesondere den UN-Modellvorschriften angepasst. Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2015 völkerrechtlich in Kraft getretenen Änderungen des ADR/RID/ADN (24. ADR-, 19. RID- und 5. ADN-Änderungsverordnung) in innerstaatliches Recht übernommen. Sie hat die notwendigen nationalen Änderungen in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV), Gefahrgut-Kostenverordnung (GGKostV), Gefahrgutkontrollverordnung (GGKontrollV), Gefahrgutverordnung See (GGVSee) und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) zum Inhalt.

Das internationale Recht ist aufgrund der Richtlinie 2008/68/EG in nationales Recht umzusetzen, deshalb gibt es keine Alternativen.

Neben inhaltlichen Anpassungen handelt es sich um wenige Klarstellungen und überwiegend um redaktionelle Aktualisierungen sowie Korrekturen.

So entsteht unter anderem im Eisenbahnverkehr die Pflicht, bei der Beladung mit Kohle oder Koks die Einhaltung der maximal zulässigen Temperatur der Ladung sicherzustellen und zu dokumentieren. In der Binnenschifffahrt wird die Verfügbarkeit eines zweiten Evakuierungsmittels gefordert. Darüber hinaus müssen Hersteller von sogenannten "Konfettishootern" künftig eine technische Dokumentation erstellen.

Alle in der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) bis zum 30. Juni 2015 befristeten Ausnahmen werden um 6 Jahre verlängert.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist vernachlässigbar gering.

Der Verwaltung des Bundes entsteht mit dieser Verordnung ein berechenbarer Erfüllungsaufwand.

Die Länder und Kommunen sind von dieser Verordnung nicht betroffen, insofern entsteht für sie kein Erfüllungsaufwand.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** führt aus, mit den Änderungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen zum Jahr 2015 würden für den Einsatz von Evakuierungsmitteln neue Vorschriften eingeführt.

Danach sollen gefährliche Güter nur an den von der zuständigen Behörde bezeichneten oder für diesen Zweck zugelassenen Stellen geladen oder gelöscht werden dürfen. Falls davon abgewichen werden muss, darf der Umschlag nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen. Es wird vorgeschlagen, dass die Behörden dafür Gebühren erheben dürfen.

Dies soll auch für die Zustimmung zum Laden oder Löschen von Tankschiffen möglich sein, wenn nicht alle Fragen der Prüfliste mit "Ja" beantwortet werden können.

Der mitberatende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt weitere Gebührentatbestände nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz oder anderen auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, wie z. B. der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, einzuführen.

Zudem soll eine Gebühr für Überwachungsmaßnahmen für den Fall vorgesehen werden, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des Gefahrgutrechts festgestellt werden.

Ferner sollen Gebühren für solche Amtshandlungen eingefordert werden, die ein Besichtigungsschreiben zur Folge haben und insoweit Vorbereitungen für Anordnungen bilden können.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 618/1/14** ersichtlich.